

Königsberger Diakonissen-Mutterhaus der Barmherzigkeit auf Altenberg

S a t z u n g

Präambel

Das Königsberger Diakonissen-Mutterhaus der Barmherzigkeit auf Altenberg ist eine diakonische Einrichtung.

Aus evangelischer Glaubensüberzeugung erkannten Frauen und Männer die Notwendigkeit christlicher Krankenpflege. Sie gründeten am 18. Mai 1850 das „Königsberger Diakonissen-Mutterhaus der Barmherzigkeit“ (im folgenden auch kurz als „Königsberger Diakonie“ oder als „Verein“ bezeichnet) unter dem Namen „Krankenhaus der Barmherzigkeit“ Königsberg/Preußen. Junge Frauen arbeiteten dort als Krankenpflegerinnen und verpflichteten sich zum Dienst am Menschen und zum Leben in verbindlicher Gemeinschaft. Daraus wuchs und entfaltete sich die Glaubens- und Lebensgemeinschaft der Diakonissen und der Dienst in verschiedenen diakonischen Aufgabenbereichen.

Neben der Diakonissenschwesternschaft hat sich die Verbandsschwesternschaft, heute „Diakonische Schwestern- und Bruderschaft Altenberg“ entwickelt. Darüber hinaus will die Königsberger Diakonie für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für alle Hilfesuchenden, Auszubildenden und Schülerinnen ein Ort geistlichen Lebens sein, an dem die Verbindung von Glauben und Handeln gelebt wird und die persönliche Würde sowie die Vielfalt der Gaben und Aufgaben geschätzt werden.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Königsberger Diakonissen-Mutterhaus der Barmherzigkeit auf Altenberg“.
2. Er hat seinen Sitz in Solms-Oberbiel, Altenberg, und erlangte als altrechtlicher Verein die Rechtsfähigkeit (Korporationsrechte) durch staatliche Verleihung (Kabinettsorder vom 19. März 1850).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein übt eine zeitgemäße Form der Diakonie in der Evangelischen Kirche aus. Er wird damit tätig in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.
2. Der Verein dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Altenhilfe, der Religion, des Wohlfahrtswesens, der Bildung und Erziehung sowie des Ehrenamtes.
3. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Alten- und Krankenpflegeeinrichtungen sowie durch stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfsangebote. Darüber hinaus unterhält der Verein Einrichtungen für betreutes Wohnen, Schulen und Ausbildungsstätten.

4. Im Rahmen seines diakonischen Auftrags widmet sich der Verein besonders nachfolgenden Arbeitsschwerpunkten:
 - a) Aus-, Fort- und Weiterbildung zum Dienst an Kranken, Alten, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Menschen;
 - b) Ausübung christlicher Alten- und Krankenpflege und anderer Dienste christlicher Nächstenliebe;
 - c) Einführung, Anleitung und Fortbildung von Gemeindegliedern, Jugendlichen und Erwachsenen zum Dienst christlicher Nächstenliebe durch Tagungen, Rüstzeiten und Bibelkurse.

5. Der Vereinszweck kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch verwirklicht werden durch Mittelbeschaffung (z. B. durch Spendensammlungen etc.) und vollständige Weiterleitung dieser Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften – vorrangig an steuerbegünstigte Tochtergesellschaften des Vereins – zur Verwirklichung für deren steuerbegünstigte Zwecke.

6. Ferner kann der Verein die Übernahme weiterer diakonischer Arbeitsfelder beschließen, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

7. Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen, insbesondere auch steuerbegünstigte Gesellschaften sowie weitere Einrichtungen und Dienste vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Auch kann er sich mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften zu einem Verbund zusammenschließen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein gehört zum Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser und ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. Durch diese Mitgliedschaften ist der Verein mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Geistliche Gemeinschaften

1. Die Diakonissen bilden eine Gemeinschaft und geben sich hierzu eine „Lebensordnung“, die durch das Kuratorium zu beschließen ist. In dieser sind alle Rechte und Pflichten der Diakonissen geregelt. Bei ihrer Einsegnung sind die Diakonissen entsprechend zu verpflichten. In dieser Lebensordnung ist die lebenslange Versorgung der Diakonissen als wesentlicher Bestandteil zu verankern.

2. Die Schwestern und Brüder der „Diakonischen Schwestern- und Bruderschaft Altenberg“ (DSBA) bilden eine Gemeinschaft und geben sich eine Ordnung, die ebenfalls durch das Kuratorium zu beschließen ist. Bei ihrer Aufnahme sind die Schwestern und Brüder entsprechend ihrer Ordnung zu verpflichten.
3. Daneben können andere geistliche Gemeinschaften bestehen. Sie geben sich in Abstimmung mit dem Kuratorium eigene Ordnungen.

§ 5

Bekenntniszugehörigkeit

1. Die Königsberger Diakonie steht mit ihrer Diakonissenschwesternschaft, der DSBA und ihren Mitarbeitern in Bekenntnis und Leben innerhalb der Evangelischen Kirche.
2. Die Vorstandsmitglieder und die Vorsitzenden der Organe müssen, die übrigen Mitglieder der Organe müssen mehrheitlich einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören. Ihr Dienst gründet sich auf Gottes Wort und Sakrament.
3. Die Mitarbeiter in leitender Funktion sollen einer Evangelischen Kirche und möglichst einer der Geistlichen Gemeinschaften im Sinne von § 4 angehören, zumindest müssen sie aber einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) ist. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Verwaltungsrat.

Die übrigen Mitarbeiter sollen einer ACK-Kirche angehören. Auch soweit dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, sind alle Mitarbeiter an die christliche Grundhaltung des Vereins und an seine in §§ 2 und 3 geregelten Zwecke gebunden.

§ 6

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) das Kuratorium
 - b) der Verwaltungsrat
 - c) der Vorstand

2. Die Organmitglieder sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

3. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.

§ 7

Das Kuratorium

1. Das Kuratorium ist das oberste Organ des Vereins. Es besteht aus
 - vier bis sieben durch die Schwestern und Brüder zu wählende Mitglieder der geistlichen Gemeinschaften. Die geistlichen Gemeinschaften regeln in ihren Ordnungen die Wahlmodalitäten;

- zwei Mitgliedern des „Freundeskreises der Königsberger Diakonie e. V.“,
- zwei Mitgliedern des Vereins „Kloster Altenberg e. V.“.

Mindestens sieben weitere Personen werden von den vorstehend genannten Kuratoriumsmitgliedern hinzugewählt. Dazu sollen

- ein Mitglied aus den Leitungsorganen der beiden Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar,
- ein Mitglied aus dem Leitungsorgan des Kirchenkreisverbandes Diakonisches Werk/Stephanuswerk,
- ein oder zwei Vertreter aus dem kommunalpolitischen Umfeld des Vereins gehören.

Die Gesamtzahl der Kuratoriumsmitglieder - Ehrenmitglieder nicht mitgezählt - sollte fünfundzwanzig nicht überschreiten.

2. Jedes Kuratoriumsmitglied wird für eine individuelle Wahldauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist nur, wer im Zeitpunkt seiner Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Das Kuratorium kann Personen, die sich um das Wohl der Königsberger Diakonie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ein solcher Beschluß bedarf einer Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder. Nach Inkrafttreten dieser Satzung gewählte Ehrenmitglieder haben im Kuratorium nur beratende Stimme. Das Stimmrecht der bestehenden Ehrenmitglieder bleibt unberührt.

§ 8

Sitzungen des Kuratoriums

1. Kuratoriumssitzungen sind von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats - im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter - in der Regel zweimal jährlich einzuberufen.
2. Außerdem ist eine außerordentliche Kuratoriumssitzung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert sowie dann, wenn es von mindestens einem Fünftel der Kuratoriumsmitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
3. Zu Kuratoriumssitzungen ist mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuladen. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich (es gilt das Datum des Poststempels). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - leitet die Kuratoriumssitzungen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn es form- und fristgerecht einberufen wurde und mindestens zehn stimmberechtigte Kuratoriumsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend sind. Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder, bei Beschlüssen zur Zweckänderung oder Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder erforderlich.
5. Jedes Kuratoriumsmitglied kann spätestens acht Tage vor einer Kuratoriumssitzung bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich Anträge zur Sitzung stellen bzw. eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet das Kuratorium.
6. An den Kuratoriumssitzungen nehmen die Verwaltungsrats- und Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht teil, sofern sie nicht zugleich selbst Kuratoriumsmitglieder sind.

7. Kuratoriumssitzungen sind nicht öffentlich. Es können sachkundige Berater und Gäste zur Sitzung hinzugezogen werden.

§ 9

Zuständigkeit des Kuratoriums

1. Das Kuratorium beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Es ist zuständig für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist es zuständig für die:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Verwaltungsrat sowie des vom Verwaltungsrat festgestellten und von dem Abschlußprüfer geprüften Jahresabschlusses;
 - c) Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Verwaltungsrats;
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme weiterer diakonischer Aufgaben gemäß § 2 Ziffer 6;
 - e) Beschlußfassung über die Ausgründung und Schließung bestehender Einrichtungen;
 - f) Änderung der Satzung;
 - g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der in den §§ 15 und 16 vorgeschriebenen Mehrheiten. Alle übrigen Beschlüsse - mit Ausnahme der Ernennung von Ehrenmitgliedern - werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder gefaßt.
4. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und das Kuratorium dies beschließt.

5. Über die Kuratoriumsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Kuratoriumsmitgliedern in Abschrift binnen vier Wochen nach der Sitzung zuzusenden sind.

Wird binnen weiterer vier Wochen nach Versand (es gilt das Datum des Poststempels) kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Sitzungsleiter eingelegt, gilt diese als genehmigt. Das Original der Niederschrift ist vom Vorstand zu verwahren.

§ 10

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben sachkundigen Personen, die Mehrheitlich dem Kuratorium angehören sollen.
2. Die Fachgebiete Theologie/Diakonie, Wirtschaft/Finanzen und Sozialwirtschaft/Altenhilfe sollen möglichst im Verwaltungsrat vertreten sein.
3. Der Verwaltungsrat wird für die Dauer von vier Jahren vom Kuratorium gewählt. Wiederwahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie Listenwahlen sind zulässig. Die Wählbarkeit für den Verwaltungsrat endet spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Verwaltungsrats im Amt.
4. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitglieder des Kuratoriums sein müssen. Wiederwahl ist zulässig.
5. Verwaltungsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall deren Teilnahme nicht ausschließt.

6. Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein und in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Einrichtung stehen, an der der Verein beteiligt ist.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden ehrenamtlich tätig. Sie haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen entstanden sind.

§ 11

Einberufung und Beschlußfassung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch vierteljährlich zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf fünf Tage verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich (es gilt das Datum des Poststempels).

Der Verwaltungsrat muß ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt wird.

2. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
3. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlußfassung übersenden. Das schriftliche Beschlußverfahren ist nur zulässig, wenn dem kein Verwaltungsratsmit-

glied schriftlich oder per Fax widerspricht und der Widerspruch dem Vorsitzenden binnen sieben Tagen nach Versand zugegangen ist.

Die schriftlichen Antworten der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder müssen innerhalb von acht Tagen nach Versand der Anfrage bei dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter - vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlußfassung und die Beteiligung daran ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

5. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß.

Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen vier Wochen nach der Sitzung in Abschrift zuzusenden. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 12

Aufgaben und Zuständigkeit des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Dem Verwaltungsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluß, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge;
 - b) Erlaß und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlußfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften;

- c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen;
 - d) Genehmigung des vom Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans;
 - e) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlußfassung über die Verwendung eines eventuell erzielten Jahresüberschusses;
 - g) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- oder Investitionsplan enthalten sind;
 - h) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- oder Investitionsplan enthalten sind;
 - i) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlußprüfer;
 - j) Beschlußfassung über die Gründung oder Auflösung von Gesellschaften sowie über Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen daran.
3. Beim Abschluß von Vorstandsverträgen nach Ziffer 2 lit. a) sowie bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Ziffer 2 lit. c) vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - den Verein.
4. Der Verwaltungsrat kann jederzeit Einsicht in die Bücher und die Kassenführung nehmen und diese - gegebenenfalls durch sachkundige Dritte - prüfen lassen. Auch kann er jederzeit alle Einrichtungen der Königsberger Diakonie besichtigen.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Personen, die vom Verwaltungsrat befristet, längstens für die Dauer von fünf Jahren, berufen werden. Wiederberufung ist zulässig. Dem Vorstand sollen in der Regel der erste Mutterhauspfarrer als Vorsteher, die Oberin sowie der Wirtschafts- und Verwaltungsleiter als kaufmännisches Vorstandsmitglied angehören.

Im Vorstand sollen möglichst die Bereiche

- Theologie/Diakonie
- Geistliche Gemeinschaften
- Alten- und Krankenhilfe
- Finanzen/Verwaltung

vertreten sein.

Der Verwaltungsrat kann eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden oder zum Sprecher wählen.

2. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer berufen ist. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode entscheidet der Verwaltungsrat über die Wiederberufung.

§ 14

Vertretung und Geschäftsführung

1. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis kann die Vertretungsmacht jedoch im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand dahingehend beschränkt werden, dass für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften jeweils nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind und/oder die Einwilligung des Verwaltungsrats erforderlich ist.

2. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder für ein einzelnes, konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse des Kuratoriums und des Verwaltungsrats sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung.

Die genauen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Jedes Vorstandsmitglied ist für den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgabenbereich besonders verantwortlich.

4. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres den Jahresabschluß aufzustellen und ihn nach Prüfung durch den Abschlußprüfer unverzüglich dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.
5. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig. Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter des Vereins.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat in dessen Sitzungen über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle zu informieren.

§ 15

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können vom Kuratorium nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder beschlossen werden, wobei Stimmenenthaltungen nicht mitgezählt werden. Zweckänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder.
2. In der Einladung zur Kuratoriumssitzung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
3. Da es sich um einen altrechtlichen Verein handelt, bedürfen Satzungsänderungen der Genehmigung des Hessischen Innenministers bzw. der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde. Darüber hinaus bedürfen Satzungsänderungen, die den Zweck der Königsberger Diakonie über die Zuordnung zur Kirche verändern sowie der Beschluß über die Auflösung der Königsberger Diakonie der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Kuratoriumssitzung gefasst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder sowie der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Sicherstellung aller Versorgungsansprüche der Diakonissen sowie nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte diakonische Einrichtung in der Evangelischen Kirche, die es im Sinn und Geist dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat, oder für einen steuerbegünstigten Zweck, der dem des aufgelösten Vereins entspricht. Vorhandene Einrichtungen des Vereins sollen möglichst mit gleicher Zielsetzung weitergeführt werden.
3. Der Beschluß über die künftige Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens bedarf ferner der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 18

Übergangsregelung

1. Die Mitglieder des derzeitigen Vorstands nach bisheriger Satzung (ohne die Hausvorstandsmitglieder) gehören entsprechend ihrer persönlichen Wahldauer dem Kuratorium an. Ehrenmitglieder gehören dem Kuratorium mit Sitz und Stimme auf Dauer an.
2. Die in Ziffer 1 genannten Kuratoriumsmitglieder nehmen - unbeschadet der Regelung in § 10 Ziffer 1 - bis zur Wahl des ersten Verwaltungsrats - längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005 - dessen Aufgaben kommissarisch wahr.

3. Die Mitglieder des bisherigen Hausvorstands nehmen bis zur Wahl eines neuen Vorstands durch den ersten Verwaltungsrat die Aufgaben des neuen Vorstands nach § 26 BGB wahr.

§ 19

Inkrafttreten

1. Diese Satzungsänderung wurde am 2. Juni 2004 beschlossen und tritt nach Vorliegen der Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Wetzlar zum 1. Januar 2005 in Kraft. Damit tritt zugleich die bisherige Satzung in der mit Bescheid vom 26. Mai 1999 genehmigten Fassung außer Kraft.
2. Eine Änderung der §§ 8 Ziffer 4, 14 Ziffer 2, 15 Ziffer 1 und 16 Ziffer 1 der Satzung wurde am 07. Mai 2008 beschlossen und tritt nach Vorliegen der Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Wetzlar in Kraft.

Wetzlar, den 30. Juni 2008